

Informationen zur Grundsicherung

Was ist die Grundsicherung?

Bei einer Sozialhilfebedürftigkeit sollen ältere Menschen und Erwerbsgeminderte ohne Rückgriff auf Verwandtenunterhalt bedarfsdeckende Leistungen zum Lebensunterhalt erhalten. Die Grundsicherung nach dem IV. Kapitel des Sozialgesetzbuches, 12. Buch (SGB XII) ist eine soziale Leistung, die den grundlegenden Bedarf für den Lebensunterhalt älterer und dauerhaft voll erwerbsgeminderter Personen sicherstellt. Leistungen der sozialen Grundsicherung werden ohne Rückgriff auf Verwandtenunterhalt gewährt. Unterhaltsverpflichtete Eltern oder Kinder werden in der Grundsicherung solange nicht herangezogen, wie deren Jahresbruttoeinkommen unterhalb der Grenze von 100.000 Euro liegt. Verfügt ein Kind oder verfügen die Eltern gemeinsam jedoch über ein jährliches Gesamteinkommen ab 100.000 Euro, besteht kein Anspruch auf Grundsicherungsleistungen.

Wer kann Leistungen nach diesem Gesetz erhalten?

Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland,

- - die das **65. Lebensjahr** (wenn vor dem 01. Januar 1947 geboren, danach schrittweise - Anhebung auf 67 Jahre) vollendet haben oder -
- - die das **18. Lebensjahr** vollendet haben **und** unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage aus medizinischen Gründen **dauerhaft voll erwerbsgemindert** sind.

Der tatsächliche Bezug einer Rente wegen Alters oder voller Erwerbsminderung ist nicht Voraussetzung.

Anspruch auf Leistungen haben Personen,

- - die ihren Lebensunterhalt **nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen** bzw.
- - aus dem Einkommen und Vermögen des **nicht getrennt lebenden Ehegatten, des nicht getrennt lebenden Lebenspartners** oder des **eheähnlichen Partners**, soweit es deren Eigenbedarf übersteigt, bestreiten können.

Zum Einkommen gehören zum Beispiel:

- Renten, auch aus dem Ausland
- Pensionen
- Wohngeld
- Erwerbseinkommen
- Einkünfte aus Wohnrechten, Nießbrauchrechten, Altenteilsrechten u.a.
- Unterhalt des getrennt lebenden / geschiedenen Ehegatten
- Zinsen -
- Sonstige Einkünfte aus Kapitalvermögen -
- Miet- und Pachteinnahmen -
- Sonstiges -

Vom Bruttoeinkommen können Steuern und bestimmte Versicherungen abgezogen werden

Zum Vermögen gehören zum Beispiel:

- Haus- und Grundvermögen, -
- Pkws, -
- Bargeld, -
- Wertpapiere -
- Guthaben auf Konten bei Banken, - Sparkassen, Bausparkassen u.a. -
- Rückkaufwerte von Lebens- und - Sterbeversicherungen -

Nicht angerechnet werden Geldbeträge bei Alleinstehenden bis zu einem Betrag von 5.000 Euro und bei Verheirateten / Lebenspartnern von 10.000 Euro

Wer hat keinen Anspruch?

Keinen Anspruch auf Leistungen haben

- - Personen, wenn das Einkommen von **Unterhaltspflichtigen** jährlich einen Betrag von **100.000 Euro** (je Kind bzw. Eltern gemeinsam) übersteigt,
- - Personen, die ihre Bedürftigkeit innerhalb der **letzten 10 Jahre vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben**,
- - **ausländische Staatsangehörige**, die Leistungen nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz** erhalten.

In welcher Höhe kann man Grundsicherung bekommen?

Der Bedarf umfasst

- - den für den Antragsberechtigten maßgebenden Regelsatz
- - Mehrbedarfzuschläge, z.B. für kostenaufwändige Ernährung
- - die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung (bei nicht getrennt lebenden Ehegatten/Partnern und eheähnlichen Partnerschaften jeweils anteilig),
- - gegebenenfalls anfallende Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge,
- - bei Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen G einen Mehrbedarf von 17 % des maßgebenden Regelsatzes.
- - einmalige Leistungen zur Erstausrüstung für Bekleidung, Einrichtung der Wohnung - und des Haushalts -

Dies bedeutet beispielsweise für einen Alleinstehenden mit einer Miete von 362 EURO, Heizkosten von 50 EURO und einer Rente von 200 EURO einen Grundsicherungsanspruch von

Hier können Sie Ihre Zahlen eintragen

Regelsatz Haushaltsvorstand	424 Euro
Unterkunftskosten	362 Euro
Heizkosten	50 Euro
Beiträge zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung	
Mehrbedarf von 17 % wegen Merkmal G im Schwerbehindertenausweis	
Bedarfs-Summe	836 Euro
abzüglich Renteneinkommen	200 Euro
ergibt einen Grundsicherungsanspruch	636 Euro

Für ein Ehepaar (beide sind über 65 Jahre alt) mit einer Miete von 436 Euro, Heizkosten von 100 Euro, einer Rente des Ehemannes von 670 Euro und einer Rente der Ehefrau von 300 Euro besteht ein Grundsicherungsbedarf von

Bedarf	Ehemann	Ehefrau	Für Ihre Zahlen
Mischregelsatz	382 Euro	382 Euro	
Unterkunftskosten (für jeden anteilig)	218 Euro	218 Euro	
Heizkosten (für jeden anteilig)	50 Euro	50 Euro	
Beitrag zur freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherung			
Mehrbedarf von 20 % wegen Merkmal G			
Bedarfs-Summe	650 Euro	650 Euro	
abzüglich Renteneinkommen	670 Euro	300 Euro	
ergibt einen Überschuss von	20 Euro		
ergibt einen ungedeckten Bedarf von		350 Euro	
abzüglich des Überschusses beim Partner		20 Euro	
ergibt einen Grundsicherungsanspruch von	0 Euro	330 Euro	

Reicht zwar das Einkommen nicht aus, haben Sie aber Vermögen, das Sie für Ihren Lebensunterhalt einsetzen müssen, gibt es keine Grundsicherung. Nach Verbrauch des einzusetzenden Vermögens können Sie erneut einen Antrag auf Grundsicherung stellen.

Wo stellt man den Antrag?

Der Antrag kann bei der Stadt oder Gemeinde, in deren Bereich man wohnt, gestellt werden. Lebt man in einer Einrichtung, sollte der Antrag an die Stadt- oder Gemeindeverwaltung geschickt werden, in deren Bereich man vor dem Einzug in die Einrichtung gewohnt hat. Beratungsstellen der gesetzlichen Rentenversicherung nehmen den Antrag ebenfalls entgegen.

Haben Sie noch Fragen?

Dann können Sie sich persönlich oder telefonisch an die Stadtverwaltung wenden. Beratungsstellen der gesetzlichen Rentenversicherung beraten ebenfalls.

Ansprechpartner bei der Stadtverwaltung:

Frau Langenohl	Buchstaben A – Ch	Raum 2.138	02841 201 763
Frau Necker	Buchstaben Ci – Hae	Raum 2.140	02841 201 829
Frau Bader	Buchstaben Haf – Jan	Raum 2.157	02841 201 805
Frau Ritter	Buchstaben Jao - Kra	Raum 2.157	02841 201 767
Frau Kienapfel	Buchstaben Krb – Mar	Raum 2.159	02841 201 807
Frau Cameli	Buchstaben Mas - Pre	Raum 2.161	02841 201 820
Herr Röll	Buchstaben Prf – Sl	Raum 2.163	02841 201 842
Frau Körschen	Buchstaben Sm – Z	Raum 2.165	02841 201 832

eMail: soziales@moers.de

Öffnungszeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag von 9.00 – 12.00 Uhr

Beratungsstelle der Rentenversicherungsträger in Moers

Anschrift: Deutsche Rentenversicherung, Knappschaftstraße 1, 47441 Moers

Tel.: Terminvereinbarung: 0800 3007002

Fax: 02841 103228

eMail: moers-aub@kbs.de

Öffnungszeiten:	Montag, Dienstag, Mittwoch	von 9.00 – 16.00 Uhr
	Donnerstag	von 9.00 – 18.00 Uhr
	Freitag	von 9.00 – 13.00 Uhr

Rechtliche Grundlagen: IV. Kapitel des Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII)

Quelle: BGBL. I, Nr. 67, S. 3022 ff vom 27.12.2003